

**Gesetzentwurf
der Landesregierung Sachsen-Anhalt
Gesetz zum Schutz und zur Stärkung der Selbstbestimmung und
Teilhabe von Menschen im Alter, mit Pflegebedürftigkeit oder
Behinderungen in Einrichtungen und sonstigen Wohnformen**

München, 17.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe DBfK Südost, Bayern-Mitteldeutschland dankt Ihnen für die Übersendung des Gesetzentwurfes, zu dem wir nachstehend gern Stellung nehmen.

Zu den Anwendungsbereichen

Da sich die Gäste einer Kurzzeitpflegeeinrichtung lediglich wenige Tage bis Wochen dort aufhalten, können diese den Bewohnerfürsprecher nicht selbst wählen oder Einfluss auf seine Einsetzung nehmen. Unklar ist auch, welche Aufgaben dieser Fürsprecher wahrnehmen soll und welchen Nutzen die Gäste daraus gewinnen können. Die Regelung ist daher für die Gäste nutzlos und deshalb zu streichen.

Stationäre Hospize sollten grundsätzlich ausgenommen sein, da es in Einzelfällen vorkommen kann, dass sich ein Gast länger als drei Monate dort aufhält bzw. der Tod länger als drei Monate auf sich warten lässt.

Sämtliche neue Wohnformen die als Alternative zum Verbleib in der eigenen Wohnung und zum Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung gegründet oder entwickelt werden könnten oder sich bereits entwickelt haben und von Trägern begleitet und unterstützt werden, fallen künftig unter dieses Gesetz. Damit sind ambulante alternative Wohn- und Betreuungsformen außerhalb des ordnungspolitischen Rahmens nicht mehr möglich. Ein Bestandsschutz für bestehende Projekte ist nicht vorgesehen. Die vorgesehenen Regelungen zu den ambulant betreuten Wohngemeinschaften und betreuten Wohngruppen gehen weit

über die ordnungsrechtlichen Befugnisse eines Heimgesetzes hinaus und verletzen an einigen Stellen die Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern auf Selbstbestimmung und Unverletzlichkeit der eigenen Häuslichkeit. Siebürden den Bewohnern und den Leistungserbringern Aufgaben auf wie z.B. die Gründung eines Gremiums zur internen Qualitätssicherung oder die Sicherstellung der medizinischen Versorgung, die diese nicht leisten können.

Zudem ist die Anwendung von stationärem Ordnungsrecht und ambulante m Leistungsrecht in einer Wohnform in keinsten Weise kompatibel und führt zu Verschiebepunkten bei den Kostenträgern, die zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner gehen.

Wir halten diese Entwicklung daher für äußerst bedenklich. Sie steht dem Gedanken zur Förderung eines selbstbestimmten Lebens im Alter und der sozialpolitisch gewünschten Entwicklung alternativer Wohn- und Betreuungsformen entgegen.

Zur Transparenz, Veröffentlichung und Information für Verbraucher

Die Überprüfung der Pflegequalität ist im SGB XI eindeutig als Aufgabe des MDK definiert und unterliegt nicht dem Ordnungsrecht. Diese nun auch der Heimaufsicht zuzuordnen und zusätzliche Qualitätsberichte zu den gleichen Inhalten zu erstellen ist daher systemwidrig und schafft neue Schnittstellenprobleme. Grundsätzlich stimmen wir der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen zu. Allerdings müssen diese sich auf tatsächliche Merkmale der Ergebnisqualität beziehen, die die Nutzer verstehen können und nicht wie dies bisher bei den MDK-Prüfberichten häufig der Fall ist, auf vermeintliche Mängel in den Aufzeichnungen und daraus konstruierten Bewohner- bzw. Patientengefährdungen.

Form und Inhalt der Veröffentlichungen sind daher gemeinsam und einvernehmlich zwischen den Prüfinstanzen, dem Verbraucherschutz und den Verbänden der Leistungserbringer abzustimmen und auf die jeweiligen Zuständigkeiten zu beschränken.

Zur Mitwirkung der Bewohner

Das aktive und passive Wahlrecht sollte hier auf die Bewohner/innen und die gesetzlichen Vertreter bzw. Bevollmächtigten erweitert und gleichzeitig beschränkt werden. So wird vermieden, dass divergierende Interessen der Angehörigen, die nicht automatisch auch immer Interessen der Bewohner/innen sind, zum Maßstab der Entscheidungen werden. Zudem sollte auch ein/e unter Betreuung stehende/r Bewohner/in, die Möglichkeit haben, ihren/seinen Willen kund zu tun, an den dann wiederum der gesetzliche Vertreter gebunden sein sollte.

Zudem stellt sich die Frage, ob die aufgezeigten Mitbestimmungsmöglichkeiten tatsächlich den Interessen der überwiegend dementen Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen. Hier wird es große Unterschiede zwischen den Bedürfnissen der Bewohner/innen in den einzelnen Einrichtungsarten (Altenhilfe, Behindertenhilfe) geben. Zudem ist darauf zu achten, dass nicht die eigenwirtschaftlichen Interessen der Bewohner/innenvertreter den Maßstab bilden, zumal alle aufgeführten

Maßnahmen pflegesatzrelevant oder mit Zusatzkosten anderer Art verbunden sind, die nicht allein dem Einrichtungsträger angelastet werden können.

Qualitätsanforderungen und Prüfungen

§ 11 enthält eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen deren Auslegung den jeweiligen Heimaufsichten überlassen bleibt wie z.B. angemessene Lebensgestaltung, humane und aktivierende Pflege. Zudem regelt er Anforderungen, die bereits von anderen Prüforgane wie dem MDK und den Gesundheitsämtern überprüft werden. Es ist daher auf eine rein ordnungsrechtliche Überprüfung abzustellen. Doppelprüfungen sind zu unterbinden.

Prüfungen belasten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen stark. Insbesondere unangemeldete Prüfungen stellen bei den knappen Personalbesetzungen eine extreme Belastung dar. Mit dem Instrument der unangemeldeten Prüfungen entsteht in der Bevölkerung der Eindruck, gegen alle Pflegeeinrichtungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht ein Generalverdacht. Da es nicht möglich ist, bei angemeldeten Prüfungen gravierende Mängel im Betrieb und in der Versorgung der Bewohner zu vertuschen oder zu verschleiern, sollten unangemeldete Prüfungen ausschließlich mit dem Ziel der Verhütung dringender Gefahren durchgeführt werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marliese Biederbeck
Geschäftsführung